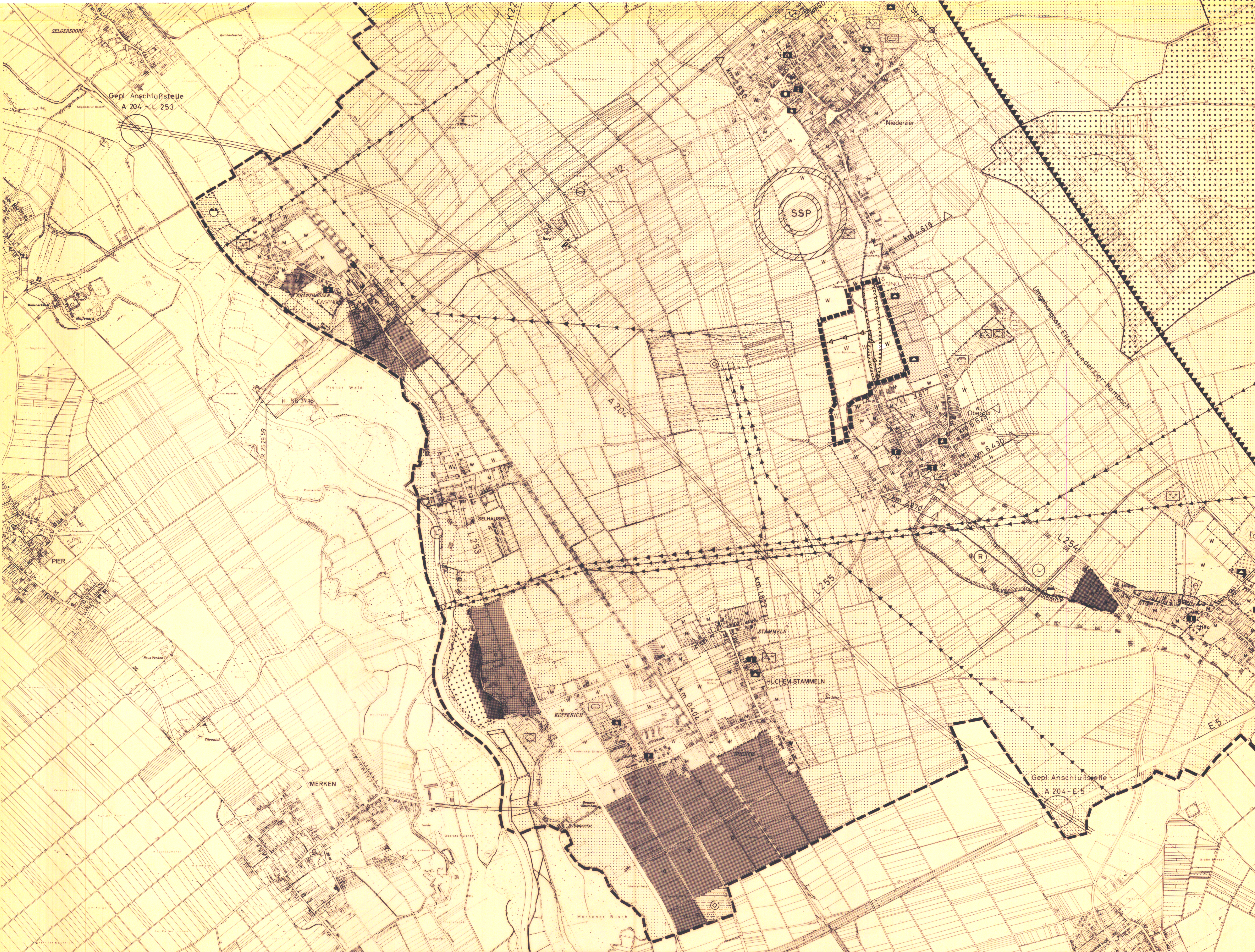




GEMEINDE NIEDERZIER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M. 1 : 10 000

BEINHÄLTET ALLE BISHERIGEN, VERBINDLICHEN ÄNDERUNGEN

16. ÄNDERUNG

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 8.12.1986 DURCH BESCHLUSS VOM ... AUFGESTELLT WORDEN

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HAT NACH § 3 (2) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 8.12.1986 IN DER ZEIT VOM ... BIS ... VOM OFFENGELEGEN.

..... NIEDERZIER, DEN

NIEDERZIER, DEN

SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

W	WOHNBAUFLÄCHEN	GEMÄSS § 1 (1) 1 - 4 BAU NVO	
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) 2 BAU NVO	
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) 3 BAU NVO	
S	SONDERBAUFLÄCHEN	§ 1 (1) 4 BAU NVO	
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		§ 5 (2) 2 § 9 (1) 1 BBAUG	
	VERWALTUNGSGEBÄUDE		KIRCHE
	SCHULE		KINDERGARTEN
	JUGENDHEIM - HERBERGE		FEUERWEHR
	BÜRGERHAUS		MEHRZWECKHALLE
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN		§ 5 (2) 4 § 9 (1) 5 - 7 BBAUG	
	WASSERBEHÄLTER		UMSPANNWERK
	UMFORMERSTATION		BRUNNEN
	PUMPWERK		KLÄRANLAGE
	WASSERWERK		
ELT.- LEITUNGEN		§ 5 (2) 4 BAUGB	
	ÜBERIRDISCH		UNTERIRDISCH

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 6 BAUGB VOM 8.12.1986 MIT VERFÜGUNG VOM ... Az. Nr. GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE:

SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR

BÜRGERMEISTER

DIE BEKÄNNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DIESSES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM ... ERFOLGT.

DÜREN, DEN

SIEGEL

KREISBAUDIREKTOR

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH:

KREIS DÜREN PLANUNGSAMT

Dieser Plan stimmt mit dem Genehmigungsplan überein.

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

	AUTOBAHN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN	OO GRENZE
	ÜBERÖRTL. ODER ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 5 (5) - § 9 (4) BBAUG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBAUG
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 (2) 5 § 9 (1) 8 BBAUG
	PARKANLAGE	§ 5 (2) 6 BBAUG
	DAUERKLEINGÄRTEN	
	BADEPLATZ	§ 5 (5) § 9 (4) BBAUG
	FRIEDHOF	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	§ 5 (5) § 9 (4) BBAUG
	WASSERSCHUTZGEBIET	§ 5 (2) 5 § 9 (1) 8 BBAUG
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
	QUELLENSCHUTZGEBIET	
	RÜCKHALTEBECKEN	
HÖHENANGABEN=UNTER GRENZE SCHUTZBEREICH ÜBER NN		
	RICHTPUNKTSRECHNE	

FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

---	SICHERHEITSLINIE	
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5 (2) 8 § 9 (1) 10 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	§ 16 (4) BAU NVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 9 (7) BBAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	§ 5 (5) § 9 (4) BBAUG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR ODER LANSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN	
	NATURSCHUTZGEBIET	
	DEM LANSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	
	DENKMALWÜRDIGES BAUWERK	
DER ÄNDERUNGSBEREICH LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4		
	TEKTONISCHE STÖRZONE	§ 5 (2) BBAUG
	SIEDLUNGSSCHWERPUNKT	